

Verfahrensgang

OLG Dresden, Beschl. vom 05.04.2017 – 3 W 214/17, [IPRspr 2017-10](#)

Rechtsgebiete

Natürliche Personen → Namensrecht

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 5**; EGBGB **Art. 10**

FamGB 1995 (Russ. Föderation) **Art. 51**; FamGB 1995 (Russ. Föderation) **Art. 58**;

FamGB 1995 (Russ. Föderation) **Art. 134**; FamGB 1995 (Russ. Föderation) **Art. 143**

PStG § 21

Fundstellen

LS und Gründe

StAZ, 2018, 155

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-10>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

dazu BGH, NJW 2014, 1383, 1385¹). An den zweiten Vornamen können deshalb geringere Anforderungen gestellt werden. Aus dem Punkt hinter dem R wird ersichtlich, dass es sich nur um den Anfangsbuchstaben (*middle initial*) eines Namens handelt. Die bloße Abkürzung ist hier ausnahmsweise einzutragen, weil nach den besonderen Umständen des Falls nicht mehr aufgeklärt werden kann, für welchen Namen der Anfangsbuchstabe steht. Dann ist nach dem Annäherungsgrundsatz zumindest die verkürzte Form zu beurkunden. Das entspricht auch dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 I, 2 I GG) der Bet. zu 1), die den Namen A... R. K... – im Einklang mit den Eintragungen in ihren deutschen Ausweisdokumenten – seit Jahrzehnten auch im Inland führt.“

10. *Die Rechtswahl nach Art. 10 III EGBGB beschränkt sich allein auf den Familiennamen und erfasst nicht einen Vatersnamen (hier nach russischem Recht). Der Vatersname kann aber nach deutschem Recht als zweiter Vorname eingetragen werden.*

OLG Dresden, Beschl. vom 5.4.2017 – 3 W 214/17: StAZ 2018, 155.

[Vgl. auch IPRspr. 2011 Nrn. 9 und 11.]

Die Betroffene wurde 2016 als drittes Kind der russ. Staatsbürger I. V. G. (Mutter) und V. P. T. (Vater) in Dresden geboren. Die Eltern haben am 29.12.2016 und vor Beurkundung der Geburt beim Standesamt beantragt, der Betroffenen nach russ. Recht den Vornamen A., den Vatersnamen V. sowie den Familiennamen T. zu geben. Das Standesamt hat Bedenken gegen die Eintragung des gewünschten Vatersnamens. Die Standesamtsaufsicht teilt diese Bedenken und hat die Sache gemäß § 49 II PStG dem AG vorgelegt.

Das AG Dresden hat mit Beschluss vom 25.1.2017 das Standesamt angewiesen, für die Betroffene keinen Vatersnamen nach russ. Recht einzutragen. Gegen diesen Beschluss hat die Standesamtsaufsicht mit Schreiben vom 20.2.2017 Beschwerde eingelegt. Sie hält die Entscheidung des AG zwar für richtig, möchte aber eine obergerichtliche Rechtsprechung zu der Frage erwirken.

Aus den Gründen:

„II. Die Beschwerde der Standesamtsaufsicht ist zulässig ... Die Beschwerde der Betroffenen ist zulässig ...

Die Beschwerden führen jedoch nicht zu einer Änderung der amtsgerichtlichen Entscheidung. Zutreffend hat das AG entschieden, dass der gewünschte Vatersname nach geltendem Recht nicht eintragungsfähig ist.

1. Anwendbar ist das deutsche Namensstatut.

Gemäß Art. 10 I EGBGB unterliegt der Name einer Person dem Recht des Staats, dem die Person angehört. Art. 5 I EGBGB regelt: Wird auf das Recht des Staats verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbes. durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor ...

2. Gemäß Art. 10 III Nr. 1 EGBGB kann der Inhaber der Sorge gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass ein Kind den Familiennamen erhalten soll nach dem Recht eines Staats, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Art. 5 I EGBGB. Die sorgeberechtigten Eltern haben hier insoweit das russische Namensrecht gewählt.

Sie haben weiter bestimmt, dass das Kind den Familiennamen des Vaters nach russ. Recht in der weiblichen Form T. erhalten soll. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

¹ IPRspr. 2014 Nr. 4.

Die Eltern möchten jedoch für die Betroffene auch den Namen V. (Tochter des V.) als Vatersnamen eingetragen haben. Das ist so nicht möglich.

Nach russischem Recht erhält ein Kind zusätzlich zum Vor- und Familiennamen einen Vatersnamen. Dieser wird aus dem Vornamen des Vaters gebildet, indem diesem beim Mann die Endung *-ovic* oder *-evic* und bei der Frau die Endung *-ovna*, *-evna* und selten *-icna* oder *-inicna* angefügt wird (Art. 51, 58, 134, 143 Nr. 3 russ. FGB).

Nach deutschem Recht werden grunds. ein oder mehrere Vorname(n) und ein Familienname geführt. Weitere Namensbestandteile wie z.B. Vatersnamen, Zwischenamen oder Namenszusätze sind dem deutschen Recht fremd (§ 21 I Nr. 1 PStG).

Zu der Frage, ob eine Rechtswahl nach Art. 10 III EGBGB sich allein auf den Familiennamen beschränkt oder das gesamte Namensstatut erfasst, gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Zum Teil wird vertreten, dass eine Rechtswahl gemäß Art. 10 III EGBGB – entgegen dem Wortlaut – das gesamte Namensstatut erfasse (vgl. StAZ 2016, 187 f.; *Henrich-Wagenitz-Bornhofen*, Deutsches Namensrecht, 2004, C Rz.247). Eine Beschränkung der sachlichen Reichweite der Rechtswahl auf den Familiennamen des Kindes sei verfehlt. Nach Sinn und Zweck sei die Vorschrift so auszulegen, dass die Intention des IPR, nämlich die Herstellung eines internationalen Entscheidungseinklangs bei der Beurteilung von Rechtsverhältnissen, berücksichtigt werde. Die Rechtswahl nach Art. 10 III EGBGB solle es dem Inhaber der Sorge ermöglichen, die Namensführung des Kindes entsprechend seinem familiären, sozialen und kulturellen Umfeld zu gestalten. Daher müssten gerade auch solche Besonderheiten des betreffenden Namensrechts berücksichtigt werden, die dem deutschen Namensrecht fremd seien, etwa Vaters- und Zwischennamen (vgl. *Henrich-Wagenitz-Bornhofen* aaO Rz. 251).

Nach a.A. betrifft die von Art. 10 III EGBGB ermöglichte Rechtswahl jedoch nur den Familiennamen des Kindes, der sich dann nach den Vorschriften und Regeln des gewählten Rechts bestimmt. Die Rechtswahl nach Art. 10 III EGBGB bezieht sich nicht auf Vornamen des Kindes, nicht auf das Namensrecht im Ganzen und ändert insbes. nicht das Personalstatut des Kindes (vgl. *Erman-Hohloch*, BGB, 14. Aufl. [2014], Art 10 EGBGB Rz. 34; *Palandt-Thorn*, BGB, 76. Aufl. [2017], Art 10 EGBGB Rz. 19, 23; OLG Köln, Beschl. vom 20.7.2015 – 2 Wx 151/15¹, Rz. 14). Für diese Auffassung, der der Senat sich anschließt, spricht bereits der eindeutig einschränkende Wortlaut der Vorschrift. Es ist davon auszugehen, dass diese Einschränkung vom Gesetzgeber bewusst getroffen wurde und diesem bekannt war, dass andere Rechtsordnungen weitere Namensbestandteile oder auch lediglich Eigennamen(-ketten) kennen.

Der Vatersname nach russischem Recht leitet sich vom Vornamen des Vaters ab, wird nicht an Nachkommen weitergegeben und ist deswegen nicht dem Familiennamen gleichzusetzen.

Zwar hat das OLG Stuttgart entschieden, dass dem Familiennamen auch Vaters- oder Zwischennamen gleichstehen können, wenn diese – obwohl sie nicht ‚vererbt‘ werden können – dennoch die familiären Zusammenhänge erkennbar machen (OLG Stuttgart, Beschl. vom 4.3.2010 – 8 W 109/10², Rz. 14 juris). In jenem Fall

¹ IPRspr. 2015 Nr. 10.

² IPRspr. 2010 Nr. 11.

hatten die Eltern nach Art. 10 III EGBGB das mongolische Recht gewählt, das – anders als das russische – keine Familiennamen im europäischen Sinne kennt, wohl aber Beinamen, durch welche familiäre Zusammenhänge nach außen erkennbar gemacht werden sollen. Die Entscheidung ist insofern nicht auf den hier zu entscheidenden Fall übertragbar. Die familiäre Zugehörigkeit wird auch nach russischem Recht durch einen Familiennamen (jeweils in der männlichen oder weiblichen Form) herausgestellt – im vorliegenden Fall durch den Namen T.

Die Entscheidung, nicht mit dem Vatersnamen V. in das deutsche Geburtenregister eingetragen zu werden, stellt auch keine unzumutbare Härte für die Betroffene dar, weil nichts dagegen spricht, V. als zweiten Vornamen nach deutschem Recht einzutragen (dazu etwa *Staudinger/Hilbig-Lugani*, BGB 2015, § 1616 BGB Rz. 94). Die Betroffene wird sich bei voller Nennung ihres Namens, A. V. T., nicht von ihren älteren Schwestern (welche allein die russische Staatsangehörigkeit besitzen) unterscheiden und heißt im deutschen Geburtenregister nicht anders als in der russischen Geburtsurkunde. Auch bei einer Verlegung des Wohnsitzes nach Russland wird sie dort keine anderen Namen tragen. Lediglich die Bezeichnung des Namens V. als Vor- bzw. Vatersname unterscheidet sich. Das ist hinzunehmen. Damit ist dem sowohl russisch als auch deutsch geprägten familiären, sozialen und kulturellen Umfeld der Betroffenen eben so Rechnung getragen, wie dem geltenden Recht.“

11. *Die Namen russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit richten sich nach dem Recht der Russischen Föderation (Art. 10 I EGBGB). Daran ändert die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit dem hiermit einhergehenden Wechsel des Personalstatuts (Art. 12 I des Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 [BGBl. 1953 II 55]) nichts. [LS der Redaktion]*

KG, Beschl. vom 9.5.2017 – 1 W 466/16: MDR 2017, 1057; StAZ 2018, 153; StAZ 2018, 153. Leitsatz in FamRZ 2017, 1773.

Die Bet. zu 1) und 2) sind Angehörige der Russischen Föderation mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten im Juni 2012 nach Deutschland ein. Mit Bescheid des BAMF vom 14.7.2015 wurde ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Im Oktober 2013 gebar die Bet. zu 2) in Berlin ein Kind. Das Standesamt beurkundete die Geburt mit den Vermerken, die Namensführung des Kindes sowie die Identitäten der Eltern seien nicht nachgewiesen. Im Januar 2016 haben die Bet. zu 1) und 2) beim AG beantragt, das Standesamt zur Berichtigung anzuweisen. Dabei legten sie jeweils die ihnen im August 2015 von der Ausländerbehörde Berlin ausgestellten Reiseausweise, eine russische Heiratsurkunde nebst Übersetzung sowie russische Geburtsurkunden nebst Übersetzungen vor.

Das AG hat das Standesamt mit Beschluss vom 10.3.2016 angewiesen, den Geburtseintrag zu berichtigen, und zwar gemäß weiteren Beschl. vom 13.5.2016 in der nach ISO-Norm transliterierten Schreibweise. Gegen diesen Beschluss hat die Bet. zu 4) mit im Juni 2016 Beschwerde erhoben.

Aus den Gründen:

„II. ... 2. Die Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg ...

b) Die Namen der Bet. zu 1) und 2) richten sich nach dem Recht der Russischen Föderation, Art. 10 I EGBGB. Daran hat die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nichts geändert. Zwar hat dies zu einem Wechsel ihres Personalstatuts geführt, Art. 12 I der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Bet. zu 1) und 2) haben